

Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

Aufgrund der §§ 1, 9, 26, 31 und 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S.595) erlässt die Gemeindeverwaltung Altrip als zuständige örtliche Ordnungsbehörde mit Zustimmung des Gemeinderats nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen ohne Rücksicht darauf, ob sie dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind oder ob auf ihnen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet; hierzu gehören auch die Haltestellen und -buchten der öffentlichen Verkehrsmittel sowie die etwa zu ihnen führenden Treppen, Tunnel, Durchgänge und Durchlässe.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grün-, Erholungs- und Sportanlagen sowie Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.
- (4) Landstreicher ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich innerhalb des Gemeindegebietes Altrip ohne geordnete Unterkunft und ohne gesicherte Lebensgrundlage aufhält und durch sein Verhalten bekundet, in Altrip leben zu wollen.

§ 2

Gebote und Verbote

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten
 1. zu nächtigen oder außerhalb der ausdrücklich dazu ausgewiesenen Flächen zu zelten oder Wohnwagen zum Zwecke des Verweilens aufzustellen.
 2. zu betteln,

3. sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs oder Beschimpfen belästigt oder gefährdet werden können,
 4. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 5. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
 6. Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte auszureißen, abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken,
 7. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
 8. an Kraftfahrzeugen Ölwechsel vorzunehmen.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,
1. Kraftfahrzeuge zu waschen,
 2. Kraftfahrzeuge über die sofortige Pannenbeseitigung hinaus (z. B. Lampenwechsel, Radwechsel bei schadhaft gewordenen Reifen) zu reparieren,
 3. außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen mit dem Ball zu spielen soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 4. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
 5. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
 6. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
 7. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
 8. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben, sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen.

9. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.

- (3) In öffentlichen Anlagen und in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dürfen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen kurz angeleint geführt werden. Es ist ferner verboten, Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen. Die Länge der Leine, an der der Hund zu führen ist, darf 2,50 Meter nicht überschreiten.
Im Bereich des Naherholungsgebietes „Blaue Adria“ ist es verboten in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober Hunde und andere Haus- oder Nutztiere in Badegewässer oder die dazugehörigen Aufenthalts- und Liegebereiche mit hineinzunehmen.
- (4) Die Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese die öffentlichen Anlagen und Gehflächen von öffentlichen Straßen nicht verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet.
- (5) Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften (Abs. 2 Ziff. 5) kann nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht.
- (6) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen Betreten werden.

§ 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals und der Polizei

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals und der Polizei ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal hat sich durch Uniform oder besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4 Unterkommensnachweis

Landstreichern kann aufgegeben werden, dass sie innerhalb von 24 Stunden eine geordnete Unterkunft nachweisen oder den Nachweis erbringen, dass sie sich in einer Sozialeinrichtung für Landstreicher gemeldet haben.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können nur in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Ziff. 6 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Polizei im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 1 nächtigt oder außerhalb der ausdrücklich dazu ausgewiesenen Flächen zeltet oder Wohnwagen zum Zwecke des Verweilens aufstellt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 2 bettelt,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 3 sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederlässt, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs oder Beschimpfen belästigt oder gefährdet wird,
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 4 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 5 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte ausreißt, abbricht, abschneidet oder abpflückt,
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 7 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziff. 8 an Kraftfahrzeugen Ölwechsel vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen
1. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 1 Kraftfahrzeuge wäscht,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Kraftfahrzeuge über die sofortige Pannenseitigung hinaus (z. B. Lampenwechsel, Radwechsel bei schadhaft gewordenen Reifen) repariert,

3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 3 außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 4 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
 5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 5 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
 6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 6 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
 7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 7 sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperrn beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrn überklettert,
 8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 8 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt, sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anmacht.
 9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 9 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 3 in öffentlichen Anlagen und in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen Hunde nicht von aufsichtsfähigen Personen und nicht kurz angeleint führt, Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt.
Im Bereich des Naherholungsgebietes „Blaue Adria“ in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober Hunde und andere Haus- oder Nutztiere in Badegewässer oder die dazugehörigen Aufenthalts- und Liegebereiche mit hineinnimmt.
 2. entgegen § 2 Abs. 4 als Halter und Führer von Hunden dafür sorgt, dass diese die öffentlichen Anlagen und Gehflächen von öffentlichen Straßen nicht verunreinigen bzw. eingetretener Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.
 3. entgegen § 2 Abs. 6 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt.
 4. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals und der Polizei, die sich auf die Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 37 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark/fünftausend Euro (€) geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (5) Gemäß § 37 Abs. 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes können bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des unzulässigen Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungsbehörde bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Hinsichtlich der Angaben in Euro (€) tritt die Gefahrenabwehrverordnung am 1. Januar 2002 in Kraft. Im übrigen tritt die Gefahrenabwehrverordnung eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Altrip, den 01. Februar 2001
Gemeindeverwaltung
gez. Kotter
Bürgermeister